

# **Die Rheinheische Vereinigungsurkunde vom 28. November 1822 (Abschrift des Textes)**

„Urkunde über die Vereinigung der beiden bisher getrennt gewesenen protestantischen Konfessionen in der Provinz R h e i n h e s s e n zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche“

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, als Staats-Oberhaupt und vermöge oberst bischöflicher Gewalt, dem auch in der Provinz Rheinheessen allgemein laut gewordenen Wunsche einer Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen landesväterlich entsprechend die evangelische Geistlichkeit zu ermächtigen geruht hatten, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen, welcher den auf das gewünschte Vereinigungs-Werk Bezug habenden nöthigen Vorarbeiten und Verhandlungen sich unterziehen sollte: so ist man, nachdem dieser Ausschuß unterm 24ten Juni 1818 zu Mainz, unterm 8., 9., 10., 11., 15., 16. und 17ten Dezember des nämlichen Jahres zu Wörrstadt, in einem Synodal-Convent versammelt gewesen, über die in folgenden §§ enthaltenen Punkte übereingekommen, welche darauf von allen evangelischen Gemeinden beider Konfessionen durch Abstimmung der einzelnen Mitglieder der selben einhellig angenommen wurden:

§1 Die beiden bisher getrennten evangelischen Konfessionen vereinigen sich zu einer christlichen Kirche, welche den Namen einer vereinten evangelisch-protestantischen Kirche führt.

§ 2 Da schon längst kein anderer wesentlicher Punkt die beiden Kirchen voneinander schied, als die Lehre und der Ritus vom heiligen Abendmahl, so hat man diesen Gegenstand vorzugsweise in Beratung gezogen und sich über folgendes brüderlich verstanden:

## Lehre vom heiligen Abendmahl

Frage: Wie lauten die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls?

Antwort: Also spricht der heilige Apostel Paulus (I. Kor. 11,23-25.):  
„Ich habe es von dem Herrn empfangen, das ich euch gegeben habe. Denn der Herr Jesus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankte und brachs und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird; solches thut zu meinem Gedächniß.

Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl und sprach: dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut; solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächnis."

Frage: Was will der Erlöser mit den Worten sagen: „Das ist mein Leib, das ist mein Blut?"

Antwort: Der Sinn dieser Worte wird klar durch den Ausspruch des Apostels unsers Herrn:  
1. Kor. 10, 16.: „Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?"

Frage: Was heißt also Christi Leib essen und sein Blut trinken?

Antwort: Es heißt, sich den Kreuzestod Christi in seiner Kraft vorstellen, und sich durch den Glauben an ihn alle seine Wohltaten zueigenen, auf daß man sein werde und gewiß seiner Seligkeit, wie denn der, der sein Fleisch isset und sein Blut trinket, das ewige Leben haben soll..  
Joh 6, 53.:  
„Jesus sprach zu ihnen: Wahrlich, wahrlich ich sage euch: werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben."

Frage: Was ist demnach das heilige Abendmahl?

Antwort: Es ist die von Christo eingesetzte heilige Handlung, durch welche der Christ im Glauben beim Genusse des gesegneten Brodes und Weines des Leibes und Blutes Christi theilhaftig, der innigsten Gemeinschaft mit ihm und des Trostes gewiß wird, daß er durch Christus Vergebung der Sünden und ewiges Leben habe.

- Frage: Wie erfüllt der Christ beim Genuß dieses heiligen Mahles den Willen seines Erlösers: „Solches thut zu meinem Gedächniß?“
- Antwort: Wenn er an seinem Tisch mit dankbarem demüthigen Herzen seinen Tod verkündigt, auch sich selbst erweckt und ermuntert zu ähnlichen Aufopferungen, wie Christi,  
1. Kor. 11,26.  
„So oft ihr von diesem Brod esset und von diesem Kelch trinket, sollt ihr des Herr Tod verkündigen, bis er kommt.“
- Frage: Was wirkt der Genuß des heiligen Abendmahls zur Gemeinschaft der Gläubigen unter sich?
- Antwort: Er stärkt und festigt sie in der gegenseitigen Liebe, indem sich Alle, die von Einem Brod essen, und von Einem Kelch trinken, als Glieder des gemeinschaftlichen Hauptes Jesu Christi darstellen,  
1. Kor. 10,17.  
„Denn Ein Brod ist's, so sind wir viele Ein Leib, dieweil wir alle seines Brodes theilhaftig sind.“
- Frage: Wie bereitet sich der Christ würdiglich zum Tisch des Herrn?
- Antwort: Wenn er sein Inneres genau prüft und sein Leben erforscht, ob etwa eine Schuld ihn drückt, ein Laster befleckt, und alle seine Sünden vor Gott aufrichtig bekennt und bereut.  
Wenn er alsdann ein herzliches Vertrauen aufGott und ein eifriges Verlangen nach seiner Gnade in Jesu Christo empfindet, dann mag er zu ihm kommen und er wird ihn nicht hinausstoßen.  
Ohne dies genießt er das unwürdig.  
1. Kor. 11, 29.  
„Wer aber unwürdig isset und trinket, der isset und trinket ihm selber das Gericht, damit daß er nicht unterscheidet des Leib des Herrn.“

## Ritus des heiligen Abendmahles

Es soll in Zukunft weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brod gebraucht, von dem Geistlichen gebrochen und, so wie der Kelch, den Kommunikanten in die Hand gereicht werden.

Bei der Darreichung des Brodes spricht der Geistliche die Worte aus dem Evangelium des Lucas, Kap. 22,19.

„Christus spricht: das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird, das thut zu meinem Gedächniß.“

Bei der Darlegung des Kelches aber die Worte Lucas 22,20.

„Christus spricht: Das ist der Kelch des neuen Testaments in meinem Blut, das für euch vergossen wird.“

Nur nach diesem Ritus kann künftig bei dem öffentlich Gottesdienst in den evangelisch-protestantischen Kirchen das heilige Abendmahl ausgespendet werden. Doch unterliegt es keinem Anstande, daß dasselbe den Kranken und Sterbenden, auf ihr Verlangen, auch in einer der bisher üblichen Formen gereicht werde; so wie auch der Geistliche verpflichtet ist, zur Schonung der Gewissen, Jedem der es wünscht, das heilige Abendmahl nach dem alten Ritus, jedoch nicht während des öffentlichen Gottesdienstes, privatim in der Kirche zu ertheilen. Für alle Neu-Confirmierte hingegen bleibt es bei der durch gegenwärtige Vereinigungs-Urkunde angenommenen Form.

§ 3 Als Grund und Richtschnur des Glaubens erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gotteswort in heiliger Schrift an; erklärt jedoch die, beiden bisher getrennten Konfessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher auch fernerhin als Lehrnorm; mit Ausnahme der darin enthaltenen bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre.

§ 4 Daher soll zum Leitfaden beim Unterricht der Katechumenen, der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, nebeneinander, solange gebraucht werden, bis ein neues allgemeines Lehrbuch zu Stande gebracht ist. Wobei sich von selbst versteht, daß, anstatt der bisherigen Fassung, in beiden Katechismen die §2 enthaltende Abendmahlslehre an dem gehörigen Ort eingeschaltet wird.

§ 5 Das Gebet des Herrn soll bei allen öffentlichen Gottesdiensten einmal gesprochen werden und zwar wörtlich so, wie es Matth. 6, 9-13, sich befindet. Während desselben wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben.

§ 6 Um in der nunmehr neu gestalteten Kirche die so wünschenswerthe als nöthige Einheit und Gleichförmigkeit zu erzielen, soll ein gemeinschaftliches Gesangbuch, Liturgie und Kirchenordnung eingeführt werden. Der nach Wörrstadt zusammen berufen gewesene Synodal-Convent hat seine desfallsigen Ansichten und Wünsche ehrerbietigst eingereicht, und es sieht nunmehr die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen den näheren Bestimmungen ihres Landesherrn und seiner oberst bischöflichen Gewalt vertrauensvoll entgegen.

§ 7 Gleichermaßen hofft die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen von ihrer obersten Behörde die Begründung einer, den Bedürfnissen der Zeit und den durch die Vereinigung herbei geführten Verhältnissen entsprechend geordnete Verfassung; weßhalb der Synodal-Convent zu Wörrstadt ebenfalls seine Wünsche unterthänigst vorgelegt hat,

§ 8 Das zeitliche Kirchenvermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde von Rheinhessen, es bestehe, worin es immer wolle, wird durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut der evangelisch-protestantischen Orts-Kirchen-Gemeinde; jedoch so, daß das Privateigenthum ihrer gemeinschaftlichen Kirche dergestalt verbleibt, daß solches in keine allgemeine Verwaltung vereinigt werden darf.

§ 9 Endlich erklärt sich die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen mit allen sowohl bereits vereinigten, als noch zur Zeit getrennten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Kirchen des In- und Auslandes, unbeschadet ihrer besonderen Institutionen, innigst verbunden.

Nachdem nun die so zu Stande gekommene Vereinigung laut höchster Verkündigung vom 2ten Oktober d.J. enthalten in dem Großherzogl. Regierungsblatt, Nr.33, vom 13ten November letzthin, als Vereinigung zu einer evangelisch christlichen Kirche, die definitive Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, und zwar, in Gemäßtheit besonderer höchsten Entschließungen, unter den weiteren Bestimmungen erhalten hat, daß:

1. wegen Agende, Liturgie, u.s.w., da über diese Gegenstände ohnehin kein Streit mehr obwalte, erst späterhin Resolution erfolgen; und
2. was die wegen einer Kirchenverfassung an den Stufen des Throns ehrerbietigst niedergelegten Desiderien betrifft, zunächst ein eigener +Kirchenrath für die Provinz Rheinhessen die Angelegenheiten der evangelisch christlichen Kirche leiten und deren fernere Regulierung in der Weise vorbereiten solle, daß die Verordnung vom 9ten September 1815, insoweit solche bis jetzt keine Änderung erlitten hat, zwar im allgemeinen und fürs erste die Grundlage von dessen Amtsbefugnissen, zugleich aber den Gegenstand seiner Revision und näheren Vorschlägen über deren nothwendig werdende Modifikation abzugeben habe; so wie was endlich
3. das zeitliche Kirchenvermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde betrifft, dessen etwaige Verwendung zu ihm fremden Zwecken schon ohnehin durch die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen verboten sey; so bringt die unterzeichnete für vorerwähnte obere Leitung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Rheinhessen allergnädigst angeordnete Stelle, durch gegenwärtige öffentliche Urkunde, dieses zur Kenntnis sämtlicher evangelischer Glaubensgenossen, und verordnet zu gleich, daß eben gedachte Urkunde von den Kanzeln verkündigt, und in den Archiven aller evangelischen Kirchen der Provinz gehörig aufbewahrt werde.

Mainz, den 28ten November 1822

Der evangelische Kirchenrath,  
Fhr. v. Lichtenberg. Verdier. Heße. Matty. Dilg. Nonweiler.